

Daniel Emch

## **Gegenwärtiger Stand und wichtigste Neuerungen der GmbH-Rechtsrevision**

*Mit der kommenden Revision des Obligationenrechts sollen die seit 1937 geltenden Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) den heutigen Verhältnissen entsprechend neu gestaltet werden. Daneben sieht die Revision auch gewisse Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht vor. Der folgende Beitrag soll in geraffter Form über den derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens informieren und die wichtigsten materiellen Neuerungen des Entwurfs zusammenfassen.*

### **I. Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

[Rz 1] Im Anschluss an die Aktienrechtsrevision von 1991<sup>1</sup> wurde Anfang 1993 die Groupe de réflexion «Gesellschaftsrecht» vom EJPD mit dem Auftrag, weiteren Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts zu überprüfen, eingesetzt. In deren Schlussbericht vom September 1993 wurde unter anderem eine Revision des GmbH-Rechts vorgeschlagen<sup>2</sup>. Seit der Aktienrechtsrevision von 1991 ist die Zahl der im Handelsregister eingetragenen GmbH und damit deren wirtschaftliche Bedeutung sprunghaft angestiegen<sup>3</sup>. Diese gesteigerte Relevanz des GmbH-Rechts erhöhte den Handlungsbedarf, die Mängel des geltenden Rechts<sup>4</sup> zu beheben. Im Herbst 1995 hat das Bundesamt für Justiz eine sich aus den Professoren Böckli, Forstmoser und Rapp zusammensetzende Expertengruppe beauftragt, einen Vorentwurf für eine Revision des GmbH-Rechts auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe legte 1996 eine erste Fassung des Vorentwurfs vor<sup>5</sup>. Nach einer Überarbeitung durch dieselbe Expertengruppe wurde der Vorentwurf im April 1999 mit dem dazugehörigen Expertenbericht in die Vernehmlassung geschickt<sup>6</sup>. Die Vorlage wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Kritisiert wurde vereinzelt die vorgeschlagene Erhöhung des Minimalstammkapitals auf CHF 40'000.-- sowie die zwingend vorgesehene Revisionsstelle<sup>7</sup>. Alsdann überarbeitete das Bundesamt für Justiz den Vorentwurf im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse. Im Dezember 2001 legte der Bundesrat den Entwurf<sup>8</sup> und die dazugehörige Botschaft<sup>9</sup> vor. Derzeit bildet der Entwurf Gegenstand der Detailberatung in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats. Zu welchem Zeitpunkt der Nationalrat als Erstrat die Vorlage behandeln wird, ist noch unklar. Da die Vorlage rechtlich zwar interessant, politisch aber von eher geringer Brisanz ist, kann damit gerechnet werden, dass die Debatten in den Räten schlank ausfallen werden. Die neuen Bestimmungen werden wohl frühestens 2005 in Kraft treten können.

### **II. Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs**

#### *a) Grundsätzliche Stossrichtung der Revision*

[Rz 2] Weil die GmbH über ein im Voraus bestimmtes Grundkapital verfügt, das für die Schulden der Gesellschaft haftet, weist sie als Kapitalgesellschaft grosse Ähnlichkeiten mit der Aktiengesellschaft auf. Bei den Bestimmungen über das Grundkapital wird daher durch die Revision eine Annäherung an das Aktienrecht angestrebt. Andererseits soll aus der GmbH aber nicht eine sog. «Klein-AG» bzw. «Private AG» gemacht werden, wie sie von Hirsch und Nobel mit pragmatischen und überzeugenden Argumenten vorgeschlagen wurde<sup>10</sup>. Der Entwurf bezweckt vielmehr, den personenbezogenen Charakter der GmbH beizubehalten<sup>11</sup>.

#### *b) Zulassung nichtwirtschaftlicher Zwecke*

[Rz 3] Gemäss OR 772 III darf die GmbH zum Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken gegründet werden. Nach herrschender, aber nicht unumstrittener Lehre wird daraus abgeleitet, dass die Rechtsform GmbH für ideelle Zielsetzungen nicht verwendet werden darf<sup>12</sup>. Durch die Streichung von OR 772 III soll die GmbH künftig auch für nichtwirtschaftliche Zwecke offen stehen.

#### *c) Zulassung von Einpersonengesellschaften*

[Rz 4] Das Erfordernis der Personenvereinigung stellte bis anhin – zumindest für die Errichtung einer

Gesellschaft – ein unverzichtbares Element des schweizerischen Gesellschaftsbegriffes dar. Dementsprechend ist die Gründung von Einpersonengesellschaften vom Gesetz nicht vorgesehen<sup>14</sup>. Wurde die Gesellschaft aber (mit Hilfe von Stroh Männern) einmal gegründet, *duldet* die Praxis für den Weiterbestand bereits heute «Gesellschaften» mit nur einem einzigen Gesellschafter<sup>15</sup>. Zur Verhinderung von Gründungen mit Stroh Männern und in Anlehnung an die Rechtslage in der EU<sup>16</sup> lässt der Entwurf die Einpersonen-GmbH nun ausdrücklich zu (E 775). Diese Änderung ist auch für die AG, nicht aber für die Genossenschaft geplant (E 625).

#### *d) Stammkapital*

[Rz 5] Die bisherige obere Beschränkung des Grundkapitals von CHF 2 Mio. (OR 773 I) soll aufgehoben werden, um ein Wachstum von Unternehmen in der Rechtsform der GmbH nicht zu hemmen (E 773 e contrario). In Angleichung an das Aktienrecht sah der Vorentwurf eine Erhöhung des Stammkapitals auf CHF 40'000.-- vor. Im Interesse von Jungunternehmen belässt der Entwurf das minimale Stammkapital bei CHF 20'000.-- (E 773). Es muss künftig aber unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften betreffend die Leistung und die Prüfung der Einlagen<sup>17</sup> voll liberiert werden (E 777c). Zum Schutz des Haftungssubstrates beschränkt der Entwurf den Erwerb eigener Stammanteile (E 783). Für die Rückerstattung von Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter, Geschäftsführer sowie diesen nahe stehende Personen (verdeckte Gewinnausschüttungen etc.) wird ausserdem auf die Vorschriften des Aktienrechts (OR 678 f.) verwiesen (E 800).

#### *e) Aufhebung der subsidiären persönlichen Solidarhaftung für nicht liberiertes Grundkapital*

[Rz 6] Nach geltendem Recht haftet jeder Gesellschafter gemäss OR 802 im Umfang des gesamten nicht liberierten Stammkapitals subsidiär, persönlich und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass unter Umständen auch ein Gesellschafter, der seinen Stammanteil voll liberiert hat, persönlich für Schulden der Gesellschaft in einem Umfang in Anspruch genommen werden kann, der den Betrag des von ihm gezeichneten Stammanteils um ein Mehrfaches übersteigt<sup>18</sup>. Diese Haftung wird von der Lehre allgemein als Mangel des geltenden Rechts eingestuft<sup>19</sup>. Weil das Kapital künftig voll zu liberieren ist und die Gründungs- und Kapitalvorschriften verschärft werden, kann auf die persönliche Haftung jedes Gesellschafters für die Liberierung des gesamten Kapitals verzichtet werden (E 772 I und 794). Aus demselben Grund kann auch die umständliche Pflicht nach OR 790 II, zu Beginn jedes Kalenderjahres dem Handelsregisteramt eine Liste mit allen Gesellschaftern einzureichen, abgeschafft werden<sup>20</sup>.

#### *f) Stammanteile*

[Rz 7] Der Mindestnennwert der Stammanteile wird von bisher CHF 1'000.-- auf CHF 100.-- herabgesetzt (E 774 I)<sup>21</sup>. Die Stammanteile sind grundsätzlich übertragbar und vererblich und können als Namenpapiere ausgestaltet werden (E 784 I). Die gesetzliche Vinkulierung wird zwar beibehalten, aber weitgehend dispositiv ausgestaltet. So soll durch die Statuten auf die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung von Stammanteilen verzichtet werden können (E 786 II 1). Demgegenüber kann nach geltendem Recht die zwingende gesetzliche Vinkulierung von OR 791 II zwar erschwert, jedoch nicht erleichtert werden.

[Rz 8] Auch die Formvorschriften für die Übertragung von Stammanteilen sollen gelockert werden. Anders als das geltende Recht (OR 791 IV) verzichtet der Entwurf auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung<sup>22</sup>. Zur Übertragung reicht die Schriftform und die deklaratorische Eintragung der Gesellschafter ins Handelsregister (E 785 und 791 I). Hingewiesen werden muss im Abtretungsvertrag allerdings auf statutarische Bestimmungen über Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Konventionalstrafen, Vorhand-, Vorkaufs-, und Kaufrechte (E 785 II i.V.m. E 777a). Eine Vereinfachung resultiert weiter aus dem Umstand, dass ein einzelner Gesellschafter neu mehrere Stammanteile gleichzeitig halten kann (E 772 II). Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die GmbH auch Genussscheine ausgeben können, wobei die Vorschriften des Aktienrechts (OR 657) sinngemäss zur Anwendung kommen (E 774a). Für Vorzugsstammanteile wird auf die aktienrechtliche Regelung über die Vorzugsaktien (OR 654 und 656) verwiesen (E 799).

#### *g) Differenzierte Regelung über die Revisionspflicht*

[Rz 9] Im Gegensatz zum geltenden Recht (OR 819) sah der Vorentwurf ein generelles Obligatorium für eine unabhängige Revisionsstelle vor (VE 819). Aus Rücksicht auf Kleinunternehmen wird im Entwurf eine differenzierte Regelung vorgeschlagen<sup>23</sup>: Erst ab einer gewissen Unternehmensgrösse oder wenn ein der

Nachschusspflicht unterliegender Gesellschafter dies verlangt, wird die Revisionsstelle, für die auf die Bestimmungen des Aktienrechts verwiesen wird, zwingend (E 818). Ausserdem kann ein ausgeschiedener Gesellschafter, der die auszurichtende Abfindung noch nicht erhalten hat, die Bezeichnung einer Revisionsstelle verlangen (E 825a IV). Diese differenzierte Regelung erscheint richtig, zumal – wie Hans Roth darauf hinweist – Kleinunternehmen für die Jahresabschlüsse oft eine externe Treuhandfirma beauftragen; eine Revision durch einen von dieser Treuhandfirma unabhängigen Revisor würde zu einer unnötigen Doppelbelastung führen<sup>24</sup>.

#### *h) Organisation der GmbH*

[Rz 10] Die Organisation der Gesellschaft soll grösstmögliche Flexibilität bieten. Dennoch stellt es einen Mangel des geltenden Rechts dar, dass die Kompetenzen der einzelnen Organe zu wenig klar voneinander abgegrenzt sind<sup>25</sup>. Neu sollen der Gesellschafterversammlung (E 804 II), der Geschäftsführung (E 810 II) und – sofern vorgesehen – der Revisionsstelle (E 818 II i.V.m. OR 728) unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zugewiesen werden. In den Statuten kann aber vorgesehen werden, dass bestimmte Entscheide der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden müssen oder vorgelegt werden dürfen (E 811). Gemäss E 807 kann ausserdem allen oder einzelnen Gesellschaftern ein Vetorecht gegen sämtliche<sup>26</sup> oder bestimmte Geschäfte der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Im Einzelfall zweckmässig eingesetzt, kann das Vetorecht sicherlich sinnvolle praktische Bedürfnisse befriedigen. Es bleibt aber zu hoffen, dass dieses Rechtsinstitut nicht Eingang in Musterstatutensammlungen finden wird und dass es demokratische Entscheidungsprozesse in schweizerischen GmbH nicht allzu sehr blockieren wird.

[Rz 11] Nach der neuen dispositiven Regelung über die Geschäftsführung und Vertretung üben zwar alle Gesellschafter nach wie vor die Geschäftsführung gemeinsam aus (E 809 I), zur Vertretung der Gesellschaft ist aber jeder Geschäftsführer grundsätzlich alleine berechtigt (E 814 I).

#### *i) Erhaltung des personenbezogenen Charakters der GmbH*

[Rz 12] Die Revision soll den personenbezogenen Charakter der GmbH erhalten. Personalistischer Natur ist die *Treuepflicht*, der nicht nur die geschäftsführenden, sondern sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter unterliegen sollen (E 803 und 812 II). Für Geschäftsführer gilt nach subsidiärem Recht ausserdem ein *Konkurrenzverbot*, das auch auf die anderen Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausgedehnt oder gänzlich wegbedungen werden kann (E 803 II und 812 III). Weiterhin sollen der *Austritt* (E 822) und der *Ausschluss* (E 823) möglich sein<sup>27</sup>. Mit dem sog. *Anschlussaustritt* gemäss E 822a soll – im Falle einer Austrittsklage eines Gesellschafters – die Gleichbehandlung aller Austrittswilligen gewährleistet werden<sup>28</sup>. *Nebenleistungspflichten* (E 796) und in ihrer Höhe begrenzte *Nachschusspflichten* (E 795 ff.)<sup>29</sup> können weiterhin in den Statuten verankert werden. Weitere personenbezogene Gestaltungselemente bilden die statutarischen *Vorkaufs- und Kaufsrechte* an den Stammanteilen (E 776a I 2 und 796), die Ausgabe von im *Stimmrecht privilegierten Stammanteilen* (E 806 II), *Stimmrechtsbeschränkungen* (E 806 I), das *Vetorecht* (E 807) sowie die *Vinkulierung* (786).

### **III. Neuerungen der Gesetzesrevision ausserhalb des GmbH-Rechts**

[Rz 13] Die Revision des GmbH-Rechts wird zum Anlass genommen, auch im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht punktuelle Anpassungen vorzunehmen. Auf die Möglichkeit der Gründung einer Einpersonen-AG wurde bereits hingewiesen. Nachfolgend sollen lediglich zwei weitere Aspekte der Revision hervorgehoben werden<sup>30</sup>.

#### *a) Firmenrecht*

[Rz 14] Der Entwurf sieht vor, dass Aktiengesellschaften und Genossenschaften in gleicher Weise wie bisher die GmbH *generell* ihre Rechtsform in der Firma angeben müssen (E 950). Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind und deren Firma den Rechtsformzusatz nicht enthält, müssen ihre Firma innerhalb von zwei Jahren anpassen<sup>31</sup>. Nach Ablauf dieser Frist ergänzt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen (E UeB 2 IV). Gemäss E 954a, der die Firmengebrauchspflicht ausdrücklich im OR verankern soll, muss die im Handelsregister eingetragene Firma in der Geschäftskorrespondenz vollständig und unverändert wiedergegeben werden. Laut den Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft sei jedoch nur erforderlich, dass im formellen Geschäftsverkehr

irgendwo auf dem Briefpapier die Firma samt Rechtsformzusatz verwendet werde; dies könne beispielsweise bei der Unterschrift oder in einer Fusszeile erfolgen; Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit Firmen, die dem neuen Recht nicht entsprächen, seien aus diesem Grunde nicht gezwungen, ihr Briefpapier abzuändern<sup>32</sup>.

*b) Kapitalschnitt zwecks Sanierung (Wegfall des Virilstimmrechts)*

[Rz 15] Im Falle eines sog. Kapitalschnittes zwecks Sanierung, d.h. der Herabsetzung des Aktienkapitals auf Null bei gleichzeitiger Wiedererhöhung zur Beseitigung eines Kapitalverlustes, verbleibt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung denjenigen Aktionären, die nicht bereit sind, sich an der Wiedererhöhung des Kapitals zu beteiligen, mindestens eine Stimme, das sog. Virilstimmrecht<sup>33</sup>. Selbst wenn die Aktien im Zuge der Kapitalherabsetzung vernichtet werden, garantiert das Bundesgericht denjenigen Aktionären, die keine neuen Aktien zeichnen, die Aktionärsstellung und mindestens eine Stimme, obwohl sie gar keine Anteilscheine mehr halten und nicht mehr am Aktienkapital beteiligt sind<sup>34</sup>. Diese Rechtsprechung wurde in der Lehre heftig kritisiert<sup>35</sup>. E 732a korrigiert die Rechtslage im Sinne dieser Kritik und bestimmt, dass die *Mitgliedschaftsrechte* im Falle der Herabsetzung des Aktienkapitals auf null zum Zwecke der Sanierung *untergehen*. Abs. 2 derselben Bestimmung gewährt den bisherigen Aktionären ein unentziehbares Bezugsrecht bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals. In Einklang mit dem kürzlich revidierten OR 622 IV, wonach der Nennwert mindestens einen Rappen betragen muss<sup>36</sup>, wird zudem klargestellt, dass die Aktien im Rahmen des ersten Sanierungsschrittes nicht einfach auf null herabgesetzt werden dürfen, sondern vernichtet werden müssen (E 732a I Satz 2).

---

Lic. iur. Daniel Emch, Fürsprecher, ist Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Bern (Prof. Dr. Roland von Büren).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992, AS 1992, S. 733 ff.

<sup>2</sup> Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Groupe de réflexion «Gesellschaftsrecht», Schlussbericht vom 24. September 1993, S. 82. Der Schlussbericht (Art. Nr. 407.020.d) kann über das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bezogen werden. Vgl. dazu auch KLAEY, Überblick über den Schlussbericht der Groupe de réflexion «Gesellschaftsrecht», SZW 1994, S. 135 ff.

<sup>3</sup> Während 1991 gerade einmal 2'769 GmbH im Handelsregister eingetragen waren, stieg die Zahl der Eintragungen nach Angaben des Eidg. Amtes für das Handelsregister per Ende 2002 auf 61'442. Insbesondere die Verdoppelung des Mindestkapitals der AG von CHF 50'000.-- auf 100'000.-- und die zwingende und unabhängige Revisionsstelle führten dazu, dass Kleinunternehmen mehr und mehr die Rechtsform der GmbH wählten. Vgl. dazu ausführlich VON BUEREN/BAEHLER, Gründe für die gesteigerte Attraktivität der GmbH, recht 1996, S. 17 ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung der Mängel des geltenden GmbH-Rechts in der Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), BBl 2001, S. 3150 ff.

<sup>5</sup> Der Expertenentwurf ist in deutscher und französischer Sprache in Buchform erschienen: BOECKLI/FORSTMOSER/RAPP, Reform des GmbH-Rechts, Zürich 1997; BOECKLI/FORSTMOSER/RAPP, Révision du droit de la Sàrl, Lausanne 1997.

<sup>6</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen (Vorentwurf und Begleitbericht) vom April 1999 sowie eine Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse können von der Website des Bundesamtes für Justiz (<http://www.ofj.admin.ch/themen/gmbh/intro-d.htm>) heruntergeladen werden oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bezogen werden. Vgl. zum Vorentwurf auch VON BUEREN, Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht: Der Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jusletter 29. Mai 2000.

<sup>7</sup> Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse (Fn 6), S. 7; HANDSCHIN, Den Start von Unternehmen hemmen?, Zur Revision des GmbH-Rechts, NZZ vom 24.9.1999, S. 27.

<sup>8</sup> Entwurf zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, BBl 2001, S. 3265 ff.

- Botschaft (Fn 4), S. 3148 ff.
- <sup>10</sup> HIRSCH/NOBEL, Projekt einer privaten Aktiengesellschaft, SWZ 1997, S. 126 ff. Die beiden Autoren präsentieren als «Diskussionsgrundlage» gleich einen in deutscher und französischer Sprache ausformulierten Gesetzesentwurf. Vgl. zum Entwurf einer privaten AG auch BAEHLER, Die massgeschneiderte Gesellschaft, Bern 1999, S. 50 f. und Botschaft (Fn 4), S. 3167 ff. MEIER-SCHATZ, Die GmbH und die Private AG, in: MEIER-SCHATZ (Hrsg.), Die GmbH und ihre Reform – Perspektiven aus der Praxis, S. 112 vertritt die Ansicht, dass das Schweizer Recht den Unternehmen sowohl die (revidierte) GmbH als auch die Private AG zur Verfügung stellen sollte.
- <sup>11</sup> Vgl. Botschaft (Fn 4), S. 3154 f.
- <sup>12</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 8. Auflage, Bern 1998, § 4 N 15; BAUDENBACHER, in: HONSELL/VOGT/WATTER (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, N 38 zu Art. 772 OR; a.M. HANDSCHIN, Die GmbH, Ein Grundriss, Zürich 1996, § 6 N 14.
- <sup>13</sup> Vgl. zum Erfordernis der Personenvereinigung MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER (Fn 12), § 1 N 4 ff.
- <sup>14</sup> Vgl. OR 775 für die GmbH und OR 625 für die AG.
- <sup>15</sup> Vgl. statt vieler BAUDENBACHER (Fn 12), N 23 zu Art. 625 und N 21 zu Art. 775.
- <sup>16</sup> Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, ABI Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 40 ff.
- <sup>17</sup> Im Falle der qualifizierten Gründung (Sacheinlagen, Sachübernahmen, Gewährung von besonderen Vorteilen) ist ein Gründungsbericht und eine Prüfungsbestätigung vorzuweisen (OR 635 f.). Im Falle der Barliberierung muss das Geld auf ein Sperrkonto einbezahlt werden (OR 633).
- <sup>18</sup> Dazu ausführlich BAER, Die Haftung des Gesellschafters nach schweizerischem GmbH-Recht, in: «Die Haftung des Gesellschafters in der GmbH», Arbeiten zur Rechtsvergleichung Bd. 36 (herausgegeben von ERNST VON CAEMMERER), Berlin 1968, S. 62 ff.; siehe auch Jusletter vom 14.4.2003.
- <sup>19</sup> Vgl. statt vieler BAUDENBACHER, Die GmbH gestern, heute und morgen, SZW 1996, S. 54; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER (Fn 12), § 18 N 37. Eine differenzierte Auffassung vertritt Handschin, Finanzierung und Haftung bei der GmbH, in: Meier-Schatz (Hrsg.), Die GmbH und ihre Reform – Perspektiven aus der Praxis, Zürich 2000, S. 77.
- <sup>20</sup> Vgl. Botschaft (Fn 4), S. 3162.
- <sup>21</sup> Im Sanierungsfall kann der Nennwert bis auf einen Franken herabgesetzt werden (E 774 I Satz 2).
- <sup>22</sup> Laut Botschaft (Fn 4), S. 3185 erscheint der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung namentlich deshalb vertretbar, weil die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter entfällt und sich demzufolge eine entsprechende Rechtsbelehrung beim Erwerb von Stammanteilen erübrigt.
- <sup>23</sup> Botschaft (Fn 4), S. 3165.
- <sup>24</sup> ROTH, Ein GmbH-Recht für die Kleinen, Eine Antwort auf die Kritik von Max Gerster, NZZ vom 21.12.1999, S. 25.
- <sup>25</sup> Botschaft (Fn 4), S. 3163.
- <sup>26</sup> Botschaft (Fn 4), S. 3209. Aus dem zweiten Satz von E 807 I könnte m.E. auch geschlossen werden, dass das Vetorecht nicht gegen sämtliche, sondern nur gegen einzelne, in den Statuten genau umschriebene Beschlüsse eingeführt werden darf.
- <sup>27</sup> Vgl. zur neuen Regelung über den Austritt DUBS, Der Austritt aus der GmbH, REPRAX 1/02, S. 36 f.
- <sup>28</sup> Botschaft (Fn 4), S. 3221.
- <sup>29</sup> Die Nachschusspflicht darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen (E 795 II).
- <sup>30</sup> Vgl. die Aufzählung über die Anpassungen im Aktien- und Genossenschaftsrecht in der Botschaft (Fn 4), S. 3166 f.
- <sup>31</sup> Die «VALIANT HOLDING», eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern, wird ihre Firma beispielsweise in «VALIANT HOLDING AG» umbenennen müssen.
- <sup>32</sup> Botschaft (Fn 4), S. 3241.
- <sup>33</sup> BGE 86 II 78 und BGE 121 III 420.
- <sup>34</sup> BGE 121 III 420, S. 430 f. Erw. 4c)cc).

<sup>35</sup> BOECKLI, Kapitalschnitt zwecks Sanierung: Untergang der Mitgliedschaft zufolge Kapitalherabsetzung, REPRAX 3/01, S. 1 ff. und VON BUEREN/BRUETSCH, Die «Harmonikasanierung» – Sind Mitgliedschaft und Stimmrecht in der Aktiengesellschaft wirklich unentziehbar?, in: SCHWEIZER et al. (Hrsg.), Festschrift für Jean Nicolas Druey zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 637 ff. Letztere kommen auf Seite 642 zum Schluss, dass das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung eine «aktienrechtliche Monströsität», nämlich Aktionäre ohne Aktien und Kapitalbeteiligungen schaffen würde.

<sup>36</sup> Bundesgesetz vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Mai 2001, AS 2001, S. 1047. Im Zuge dieser Revision, es ging um die Herabsetzung des Mindestnennwertes auf einen Rappen, wurde der frühere zweite Satz von Abs. 4 («Vorbehalten bleibt die Herabsetzung des Nennwertes unter diesen Betrag im Fall einer Sanierung der Gesellschaft.») gestrichen.

<b>Rechtsgebiet</b>	GmbH
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 14. April 2003
<b>Zitervorschlag</b>	Daniel Emch, Gegenwärtiger Stand und wichtigste Neuerungen der GmbH-Rechtsrevision, in: Jusletter 14. April 2003 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2344">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2344</a>